

Energiegesetz

vom 26. Mai 2000¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Oktober 1999² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

a) Grundsatz

Art. 1.³

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik durch:

- a) Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen, umweltschonenden und sicheren Energieversorgung;
- b) Sparen von Energie;
- c) eine rationelle und umweltschonende Verwendung von Energie;
- d) Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern;
- e) Regelung des Vollzugs der eidgenössischen Energiegesetzgebung.

b) Förderung erneuerbarer Energie

Art. 1a.⁴

¹ Erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.

² Der Kanton trifft Massnahmen, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen wenigstens 1200 GWh beträgt.

Planung

Art. 2.

¹ Die Planung der Energieversorgung richtet sich nach dem Baugesetz.

Energiekonzept

a) Kanton

Art. 2a.⁵

¹ Die Regierung erstellt ein kantonales Energiekonzept.

² Sie legt fest:

- a) die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;
- b) die notwendigen Massnahmen.

³ Sie berichtet dem Kantonsrat regelmässig über den Erfolg der Massnahmen.

b) Gemeinden

Art. 2b.⁶

¹ Die politische Gemeinde mit wenigstens 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.

² Sie hält insbesondere fest:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;
- c) die angestrebte Wärmeversorgung;
- d) die notwendigen Massnahmen.

³ Sie berücksichtigt das kantonale Energiekonzept.

c) Auskunftspflicht

Art. 2c.⁷

¹ Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und politischer Gemeinde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

Erhebungen

Art. 3.⁸

¹ Kanton und politische Gemeinde können zu Planungszwecken und im Rahmen von Förderungsprogrammen Erhebungen über den Energieverbrauch durchführen.

II. Bauten und Anlagen

1. Bauten

Anforderungen

a) Grundsatz

Art. 4.⁹

¹ Neubauten und Umbauten erfüllen die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung.

² Die Regierung regelt die Anforderungen und deren Nachweis durch Verordnung. Sie berücksichtigt den Stand der Technik und die Wirtschaftlichkeit. Sie kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen verbindlich erklären.

³ Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200 000.- und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen.

⁴ In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.

b) nicht erneuerbare Energien

Art. 5.

¹ Neubauten werden so ausgerüstet, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt sind.

² Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung.

Behandlung

a) als Neubaute

Art. 6.

¹ Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauten gelten als Neubauten.

b) als Umbaute

Art. 7.

¹ Ersatz und Änderung energetisch wichtiger Bauteile, wie Aussenwände, Dächer, Fenster und haustechnische Anlagen, sowie energetisch relevante Umnutzungen gelten als Umbauten.

² Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung.

Wärmekostenabrechnung

a) Einrichtungen

Art. 8.¹⁰

¹ Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden erstellt:

- a) ab sieben Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;
- b) ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.

² Wird von wenigstens einer Baute einer bestehenden Gebäudegruppe die Gebäudehülle zu mehr als drei Vierteln erneuert, wird der Heizwärmeverbrauch für jedes Gebäude gesondert ermittelt und abgerechnet.

³ Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.

b) Pflicht zur Abrechnung

Art. 9.

¹ In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch zu wenigstens 60 Prozent nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzeinheit abgerechnet.

Ferienhäuser

Art. 9a.¹¹

¹ In nur zeitweise bewohnten Neubauten werden Einrichtungen zur Regelung der Raumlufttemperatur über Fernmeldedienste erstellt.

² In bestehenden Bauten werden die Einrichtungen erstellt:

- a) bei Mehrfamilienhäusern, wenn das Heizverteilsystem erneuert wird;
- b) bei Einfamilienhäusern, wenn die Anlage zur Wärmeerzeugung ersetzt

wird.

³ Die Einrichtung erlaubt es, die Raumlufttemperatur für jede Wohneinheit auf wenigstens zwei Stufen einzustellen.

2. Anlagen

Bewilligungspflicht

Art. 10.¹²

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von:

- a) ...;
- b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- d) Heizungen im Freien;
- e) beheizten Freiluftbädern mit wenigstens 8 m³ Inhalt.

² Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.

Art. 11.¹³

Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen

Art. 12.

¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewilligt:

- a) mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn der Energiebedarf nicht mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann und die Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird;
- b) mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Art. 12a.¹⁴

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden bewilligt, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

² Die Regierung regelt die Voraussetzungen durch Verordnung, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.

Heizungen im Freien

Art. 12b.¹⁵

¹ Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen es erfordert;
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind;
- c) sie mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Beheizte Freiluftbäder

Art. 12c.¹⁶

¹ Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Betrieb und Unterhalt

Art. 13.

¹ Bauten und Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung dauerhaft gewährleistet ist.

III. Förderung

Weitergehende Massnahmen

Art. 14.¹⁷

¹ Kanton und politische Gemeinden treffen im eigenen Bereich weitergehende Massnahmen.

² Die Regierung kann Weisungen erlassen.

Beteiligungen und Mitgliedschaften

Art. 15.¹⁸

¹ Der Kanton kann sich an der Finanzierung von juristischen Personen und Organisationen, die sich für eine sparsame und rationelle Energieverwendung einsetzen, beteiligen und deren Mitglied werden.

Beiträge

a) Ausrichtung

Art. 16.¹⁹

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

² Er kann im Rahmen von Förderungsprogrammen sowie der verfügbaren Sonderkredite und der Globalbeiträge des Bundes Beiträge leisten an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

³ Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

b) Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung

Art. 16a.²⁰

¹ Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1bis Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999²¹ werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet.

c) Zuständigkeit

Art. 17.²²

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Beiträge. Vorbehalten bleiben die Übertragung von Aufgaben und der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Private.

IV. Besondere Bestimmungen

Grossverbraucher

a) Begriff

Art. 18.

¹ Als Grossverbraucher gilt, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden aufweist oder diese Werte durch einen Zusammenschluss mit anderen Verbrauchern erreicht.

b) Verpflichtung

Art. 19.²³

¹ Die zuständige Stelle des Kantons kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu treffen.

² Die Vorschrift wird nicht angewendet auf Grossverbraucher, die sich verpflichten, Verbrauchsziele einzuhalten, welche die Regierung für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesen Fällen kann die Regierung von der Pflicht zur Einhaltung weiterer Vorschriften nach diesem Gesetz entbinden.

c) Vereinbarungen

Art. 20.²⁴

¹ Die zuständige Stelle des Kantons schliesst Vereinbarungen ab.

² Sie kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Anschluss an Energieanlagen

Art. 21.

¹ Die politische Gemeinde kann in Überbauungs- und Gestaltungsplänen für umgrenzte Gebiete den Anschluss von Bauten und Anlagen an

Energieanlagen vorschreiben, wenn diese einer rationellen und umweltschonenden Energieproduktion gerecht werden.

² Sie kann für bestehende Bauten und Anlagen den Anschluss vorschreiben, wenn erhebliche Umbauten, insbesondere von Heizungsanlagen, vorgenommen werden.

³ Sie ordnet Voraussetzungen und Kostenverteilung des Anschlusses durch Reglement oder im Überbauungs- oder Gestaltungsplan, soweit die Beteiligten sich nicht durch privatrechtliche Vereinbarung einigen. Diese bedarf der Genehmigung des Rates.

Gemeinsame Energieanlagen

Art. 22.

¹ Die politische Gemeinde kann bei der Neuüberbauung umgrenzter Gebiete im Überbauungs- oder Gestaltungsplan die Errichtung gemeinsamer Energieanlagen vorschreiben, wenn diese einer rationellen und umweltschonenden Energieproduktion gerecht werden.

Energetische Verwertung biogener Abfälle

Art. 22a.²⁵

¹ Die politische Gemeinde führt gesondert gesammelte Grünabfälle entsprechend ihrer Eignung einer energetischen oder stofflichen Verwertung zu, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 23.²⁶

Gebäudeenergieausweis

Art. 23a.²⁷

¹ Die Regierung schafft durch Verordnung die Grundlagen für die Einführung eines freiwilligen Gebäudeenergieausweises.

V. Vollzug

Verfügungen

Art. 24.

¹ Die Gemeindebehörde erlässt Verfügungen nach diesem Gesetz, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Ausnahmebewilligungen

Art. 25.²⁸

¹ Zuständige Stelle des Kantons und Gemeindebehörde bewilligen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften zu einer offensichtlichen Härte oder zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt;
- b) die Erhaltung schutzwürdiger Bauten oder zwingende bauphysikalische Gründe es erfordern.

Vollzug durch Dritte

a) Grundsatz

Art. 26.²⁹

¹ Kanton und politische Gemeinde können zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder diesen Aufgaben übertragen.

² Die Regierung kann durch Verordnung Anforderungen an Dritte festlegen.

³ Sie sorgt für eine dezentrale Aufgabenerfüllung.

b) Aufsicht

Art. 26a.³⁰

¹ Die zuständige Stelle des Kantons, in der politischen Gemeinde der Rat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle, beaufsichtigt die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen

a) Kanton

Art. 26b.³¹

¹ Die Regierung kann einem Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Rahmen der Förderungsprogramme von Bund und Kanton übertragen.

² Die Verfügungen können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

b) Gemeinde

Art. 26c.³²

¹ Der Rat der politischen Gemeinde kann dem nach Art. 26b Abs. 1 dieses Erlasses bezeichneten Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Rahmen des Förderungsprogramms der Gemeinde übertragen.

² Die Verfügungen können mit Rekurs beim Rat der politischen Gemeinde angefochten werden, soweit nicht das Reglement das zuständige Departement als Rekursinstanz bezeichnet.

Private Kontrolle

Art. 27.³³

¹ Die zuständige Stelle des Kantons kann Private zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an Neubauten und Umbauten ermächtigen.

² Die Inhaber der Ermächtigung entrichten eine einmalige Zulassungsgebühr und jährlich wiederkehrende Gebühren.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) Voraussetzungen für Erteilung und Entzug der Kontrollbefugnis;
- b) Aufsicht;
- c) Publikation der Ermächtigung;
- d) Gebührenansätze.

⁴ Die politischen Gemeinden werden vor Erlass der Vorschriften angehört.

Art. 28.³⁴

Interkantonale Vereinbarungen

Art. 29.

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung von Vollzugsaufgaben vereinbaren.

VI. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 30.³⁵

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.- wird bestraft, wer:

- a) Bauten und Anlagen ohne die erforderliche Bewilligung erstellt, ändert oder ersetzt;
- b) gegen eine Bewilligung verstösst.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31.

¹ Das Energiegesetz vom 9. November 1989³⁶ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 32.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

1 nGS 36-56. Vom Grossen Rat erlassen am 11. April 2000; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Mai 2000; Art. 14 bis 17 in Vollzug ab 1. Januar 2001, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Juli 2001. Geändert durch Nachtrag vom 29. Juni 2004, nGS 39-122; Abschnitt II Ziff. 17 des III. Nachtrags zum [StP](#) vom 21. November 2006, nGS 42-30 (sGS [962.1](#)); II. Nachtrag vom 20. November 2007, nGS 43-34; III. Nachtrag vom 28. Juli 2009, nGS 44-117; IV. Nachtrag vom 24. April 2012, nGS 47-144.

2 ABl 1999, 2537 ff.

3 Fassung gemäss III. Nachtrag.

4 Eingefügt durch III. Nachtrag.

5 Eingefügt durch III. Nachtrag.

6 Eingefügt durch III. Nachtrag.

7 Eingefügt durch III. Nachtrag.

8 Fassung gemäss II. Nachtrag.

9 Fassung gemäss III. Nachtrag.

10 Fassung gemäss III. Nachtrag.

11 Eingefügt durch III. Nachtrag.

12 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

13 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

14 Eingefügt durch III. Nachtrag.

15 Eingefügt durch III. Nachtrag.

- 16 Eingefügt durch III. Nachtrag.
- 17 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 18 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 19 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 20 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 21 SR 641.71.
- 22 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 23 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 24 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 25 Eingefügt durch III. Nachtrag.
- 26 Aufgehoben durch Nachtrag.
- 27 Eingefügt durch III. Nachtrag.
- 28 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 29 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 30 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 31 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 32 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 33 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 34 Aufgehoben durch III. Nachtrag.
- 35 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).
- 36 nGS 25-60 (sGS 741.1).